

Drittes Gesetz
zur Änderung des
Landespersonalvertretungsgesetzes
Sachsen-Anhalt

Begründung

Zu Nummer 1

§ 57 Abs. 1 Nr. 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) n. F. regelt als allgemeine Aufgabe des Personalrates, dass die Eingliederung und berufliche Entwicklung ausländischer Beschäftigter und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern ist. Nach § 58 Abs. 1 PersVG LSA n. F. haben Dienststelle und Personalrat darüber zu wachen, dass alle Beschäftigten der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Mit der Insbesondere-Aufzählung werden die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG teilweise umgesetzt. Einer Änderung des PersVG LSA bedarf es nicht. Lediglich dem Zitiergebot nach Artikel 16 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 18 der Richtlinie 2000/78/EG soll mit dem Anbringen der Fußnote an der Gesetzesüberschrift nachgekommen werden.

Die Richtlinie 2002/14/EG enthält Mindestvorschriften für die Arbeitnehmerbeteiligung in öffentlichen und privaten Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Soweit die Richtlinie Dienststellen im Geltungsbereich des PersVG LSA erfasst, wird eine ihren Anforderungen entsprechende Unterrichtung und Anhörung der Personalräte bereits durch das geltende Personalvertretungsrecht erreicht. Bei etwaigen Unklarheiten hinsichtlich des Informationsanspruchs der Personalvertretung ist in den Dienststellen, die wirtschaftlich tätig sind, die Richtlinie als Auslegungshilfe (OVG Sachsen-Anhalt 08.11.2005, 5 L 14/05, JMBl. LSA 2006, S. 187) heranzuziehen und die Unterrichtung der Personalvertretung in einer Weise sicherzustellen, die den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Einer Änderung des PersVG LSA bedarf es daher nicht. Lediglich dem Zitiergebot nach Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 2002/14/EG soll mit dem Anbringen der Fußnote an der Gesetzesüberschrift nachgekommen werden.

Zu Nummer 2

Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst an die:

- Neufassung der Überschriften der §§ 4, 5, 11, 25, 26, 37, 59, 77, 81 und 107 PersVG LSA n. F.,
- redaktionellen Änderungen der Überschriften der §§ 27, 48, 56, 58, 70, 75, 79 und 108 PersVG LSA n. F.,
- Einfügung der §§ 55 a und 57 a PersVG LSA n. F.,
- Einfügung des Kapitels 7 im Teil 1 mit den §§ 77 a und 77 b PersVG LSA n. F.,
- redaktionelle Anpassung der Überschrift des bisherigen Kapitels 7 im Teil und
- Neufassung des § 90.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung: Anpassung der Begrifflichkeiten an die des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt, Kommunalverfassungsgesetzes und Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

Zu Nummer 4

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. § 2 Abs. 2 PersVG LSA b. F.).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an den neuen Regelungsinhalt angepasst, da nunmehr in dieser Bestimmung auch die Gruppengliederung (§ 5 PersVG LSA b. F.) geregelt werden soll.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 fasst alle Personen zusammen, die vom PersVG LSA nicht erfasst werden sollen: Nummer 1 1. Halbsatz entspricht dem § 4 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA b. F., wonach Richter und Staatsanwälte nicht zum Kreis der Beschäftigten gehören, außer in Fällen einer Abordnung an eine andere Dienststelle als ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft (neuer 2. Halbsatz).

Die Nrn. 2 und 3 übernehmen die Regelungen des § 99 Abs. 1 PersVG LSA b. F.

Die Nrn. 4 bis 7 entsprechen den Regelungen des § 4 Abs. 4 PersVG LSA b. F.

Nummer 8 stellt klar, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, für die gemäß § 16 d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Dienststelle eine Arbeitsgelegenheit geschaffen wurde, keine Beschäftigten im Sinne des PersVG LSA sind. Dieser Personenkreis ist vorübergehend in die Arbeitsorganisation der Dienststelle eingegliedert und unterliegt im Rahmen einer sozialrechtlichen Rechtsbeziehung der Weisungsbefugnis der Dienststellenleitung, für die das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 21.03.2007 – 6 P 4.09, zur Vorgängerregelung) unabhängig von der Beschäftigteneigenschaft eine Mitbestimmung des Personalrates bei der Einstellung bejaht hat. Im Hinblick auf Rechtsnatur und Struktur dieser Tätigkeiten, die zeitlich befristet sind, außerhalb eines Arbeitsverhältnisses erfolgen und reguläre Beschäftigung nicht verdrängen dürfen, verbietet sich jedoch die Einordnung in den Personalkörper einer Dienststelle.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 fasst die Regelungen der §§ 4 Abs. 5 und 5 PersVG LSA b. F. zusammen und aktualisiert diese. Hinsichtlich der Beamteneigenschaft knüpft das Landesbeamtengesetz (LBG LSA) an die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) an.

Gemäß § 4 Abs. 1 LBG LSA kann der Vorbereitungsdienst auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden. Aufgrund der mit dem Beamtenverhältnis auf Widerruf vergleichbaren Rechtsstellung werden die Auszubildenden in einem solchen Ausbildungsverhältnis der Gruppe der Beamten zugeordnet. Entsprechend den Regelungen der § 47 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 Landesrichtergesetz werden auch Richter oder Staatsanwälte, die an eine andere Dienststelle als ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft abgeordnet sind, der Gruppe der Beamten zugeordnet.

Zu Buchstabe e

Absatz 6 ersetzt die Regelungen der §§ 4 Abs. 6 und 5 PersVG LSA b. F. Danach sollen alle Beschäftigten, die nicht zur Gruppe der Beamten gehören, die Gruppe der Arbeitnehmer bilden und als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe d und e.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 2 Abs. 1, 2 und 6 Abs. 3 Satz 1 PersVG LSA n. F.).

Zu Buchstabe b

Berichtigung eines Redaktionsversehens und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 12 Abs. 2 Satz 1, 16, 19 Abs. 4, 27 Abs. 3, 48 Abs. 2 und 95 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

Zu Nummer 8

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 9

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut des § 10 Abs. 2 PersVG LSA b. F. ist einerseits – trotz der detaillierten Aufzählung – zu eng gefasst (so fehlten: der Informationsaustausch der Mitglieder der Stufenvertretungen bzw. der Jugend- und Auszubildendenvertretungen untereinander; der Informationsfluss von den Stufenvertretungen bzw. vom Gesamtpersonalrat zum Personalrat); andererseits geht er mit der Einbeziehung der Ersatzmitglieder (losgelöst vom zeitweiligen Nachrücken in die Personalvertretung) und der fehlenden Bindung des Informationsflusses an gesetzlich geregelte Beteiligungsrechte (so bestehen Informationsmöglichkeiten des Personalrates gegenüber den Stufenvertretungen nur, soweit überhaupt Zuständigkeiten der Stufenvertretungen bestehen) zu weit. Mit der Neufassung erfolgt hier eine Klarstellung und zugleich eine Straffung der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 2 Abs. 1, 2 und 6 Abs. 1, 3 PersVG LSA n. F.).

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage und soll Missverständnissen hinsichtlich des Umfangs der Schweigepflicht vorbeugen. Mitgliedern der Personalvertretung steht – anders als in arbeitsgerichtlichen, personalvertretungsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren – im Strafverfahren und in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen kein Zeugnisverweigerungsrecht zu (LG Magdeburg 18.06.2008, 21 Qs 44a-08). Soweit in solchen Verfahren das aussagende Mitglied Angelegenheiten und Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 1 PersVG LSA n. F. offenbart, begründet dies keinen personalvertretungsrechtlichen Pflichtenverstoß.

Es folgt aus dem Schutzzweck der Vorschrift, dass je nach Lage des Einzelfalls die Dienststellenleitung, Mitglieder der Personalvertretungen oder betroffene Beschäftigte von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden können, ohne dass dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf. Unberührt bleibt zudem die Erteilung von Aussagegenehmigungen, soweit die dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht zu beachten ist.

Zu Nummer 11

Die Bestimmung zur Unfallfürsorge wurde um den Sachschadenersatz ergänzt. Danach gilt die

Personalratstätigkeit als dienstliche Tätigkeit i. S. der Sachschadensrichtlinie.

Zu Nummer 12

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 16, 19 Abs. 4, 27 Abs. 3, 48 Abs. 2 und 95 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

Zu Nummer 13

Die Bestimmungen zur Wahlberechtigung wurden neu geordnet:

- Absatz 1 regelt nunmehr die Wahlberechtigung selbst,
- Absatz 2 das Erlöschen der Wahlberechtigung und
- der neue Absatz 3 die Ausnahmen vom Erlöschen der Wahlberechtigung.
- Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Neuregelungen:

- Eine bisher nicht geregelte Konstellation (Wahlberechtigung bei der Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund tarifrechtlicher Bestimmungen) wurde berücksichtigt.
- Eine bisher nur analoge Anwendung (Übertragung der hinsichtlich der Abordnung eintretenden Rechtsfolgen auf die Zuweisung) wurde in das Gesetz übernommen und
- eine Regelung, die die bestehende Rechtslage klarstellt (Ausschluss der Wahlberechtigung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit) wurde neu aufgenommen.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 PersVG LSA n. F. enthält – wie bisher – die Grundnorm für die Wahlberechtigung für die Personalvertretung.

Neu aufgenommen wird mit § 13 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F. ein Fortbestehen der Wahlberechtigung auch für die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmungen wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die Anspruch auf Wiedereinstellung haben (z. B. Winterpause der Waldarbeiter gemäß § 19 TVÜ Forst). Diese Personen sind für die Zeit der Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses keine Beschäftigten im Sinne des § 4 PersVG LSA n. F. mehr und wären somit gemäß Satz 1 nicht wahlberechtigt. Im Hinblick auf die absehbare Rückkehr in das Beschäftigungsverhältnis erscheint jedoch eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt.

§ 13 Abs. 1 Satz 3 PersVG LSA n. F. regelt den Erwerb der Wahlberechtigung bei Zuweisung und Abordnung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 PersVG LSA n. F.). Bei einem Wechsel innerhalb des Geltungsbereiches des PersVG LSA erfolgt zeitgleich mit dem Verlust der Wahlberechtigung in der bisherigen Dienststelle der Erwerb der Wahlberechtigung in der neuen Dienststelle.

In § 13 Abs. 2 PersVG LSA n. F. werden verschiedene Maßnahmen zusammengefasst, die nach einem bestimmten Zeitablauf zur Ausgliederung aus der bisherigen Dienststelle und damit zum Erlöschen der Wahlberechtigung führen. Die Begriffe der Zuweisung, der Abordnung und einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung bzw. unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts nehmen allgemein bekannte Rechtsinstitute des Beamten- und Tarifsrechts auf, so dass eine nähere Bestimmung im PersVG LSA entbehrlich ist. Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage ist die ausdrückliche Berücksichtigung der Zuweisung. Nicht aufgenommen wird die Personalgestellung (§ 4 Abs. 3 TVL/TVöD), da diese Maßnahme – wie die Versetzung – zum dauerhaften Ausscheiden aus der Dienststelle und somit zum sofortigen Verlust der Wahlberechtigung führt.

In § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 PersVG LSA n. F. wurde neu ein doppeltes Wahlrecht für Beschäftigte, die nach § 44 g des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch einer gemeinsamen Einrichtung zugewiesen sind, aufgenommen. Mit dieser Abweichung von den allgemeinen Wahl-

grundsätzen wird den besonderen Rechtsverhältnissen der Beschäftigten der gemeinsamen Einrichtungen Rechnung getragen. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 PersVG LSA n. F. übernimmt die Regelungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 PersVG LSA b. F.

§ 13 Abs. 3 und 4 PersVG LSA b. F. werden § 13 Abs. 4 und 5 PersVG LSA n. F. und sind eine Folgeänderung der Neuordnung der Bestimmungen zur Wahlberechtigung, des neuen Absatzes 3.

Der neue Absatz 6 übernimmt die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 PersVG LSA b. F. Zur Entzerrung der Bestimmungen zur Wahlberechtigung im § 13 Abs. 1 PersVG LSA n. F. ist für den Ausschluss der Wählbarkeit aufgrund eines Richterspruchs ein eigener Absatz vorgesehen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung stellt – aufgrund von Erfahrungen bei den Personalratswahlen im Jahr 2010 – sicher, dass die vorübergehende Unterbrechung eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund tariflicher Bestimmungen nicht zum Verlust der Wählbarkeit führt. Damit ist zugleich ausgeschlossen, dass mit dieser Unterbrechung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 5 PersVG LSA n. F. die Mitgliedschaft des betreffenden Tarifbeschäftigten im Personalrat erlischt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 stellt sicher, dass Beschäftigte nach § 13 Abs. 3 Satz 1 PersVG LSA n. F. zwar das aktive Wahlrecht haben, selbst jedoch nicht wählbar sind, da sie durch ihre faktische Ausgliederung zeitweilig den Bezug zur Dienststellen verloren haben.

Zu Nummer 15

Die Änderung stellt gegenüber der bisherigen Fassung klar, dass Änderungen im Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde keine Auswirkungen auf die Wählbarkeit zur Personalvertretung in einer von der Änderung betroffenen Dienststelle haben. Da die Vorschrift nicht von dem Erfordernis der Volljährigkeit befreien soll, wird nicht mehr auf den Beschäftigtenstatus, sondern auf die Wahlberechtigung abgestellt.

Da § 15 Satz 2 PersVG LSA b. F. unverändert bleibt, sind auch weiterhin die Einschränkungen der Wählbarkeit in § 14 Abs. 2 und 3 PersVG LSA n. F. zu beachten.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 4, 27 Abs. 3, 48 Abs. 2 und 95 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

Zu den Buchstaben b und c

Die für die Bestimmung der Größe des Personalrates maßgebliche Zahl der Beschäftigten wird

für Dienststellen mit in der Regel mehr als 2000 Beschäftigten zusätzlich gestaffelt und damit die Anzahl der Personalratsmitglieder in diesen Dienststellen erhöht.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelungen zur Mindestvertretung einer Gruppe werden in § 17 Abs. 3 PersVG LSA n. F. zusammengefasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Diese Änderung schließt die Regelungslücke für den Fall, dass eine Gruppe die ihr im Personalrat zustehenden Sitze nicht besetzen kann.

Zu Buchstabe b

§ 17 Abs. 3 PersVG LSA n. F. fasst in redaktionell überarbeiteter Form die Regelungen zur Mindestvertretung einer Gruppe in einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Personalrat (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 PersVG LSA b. F.) zusammen.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung, die bei der Auslegung der Formulierung „ein Wahlvorschlag eingereicht“ bei den Wahlen der Personalvertretungen 2015 zu zwei Wahlanfechtungen geführt hat (Beschluss OVG LSA 5 L 6/15 und Beschluss VG Halle 11 A 7/15 HAL). Prinzipiell wird die Wahl der Personalvertretungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Geht jedoch nur ein Wahlvorschlag ein oder wird von mehreren eingereichten Wahlvorschlägen nur ein Wahlvorschlag zugelassen - demzufolge ist auch nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen - findet Personenwahl statt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb und Doppelbuchstabe bb

Mit den Änderungen erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Formulierung in § 45 Satz 2 Nr. 1 PersVG LSA n. F.

Zu Buchstabe b

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1, 16, 27 Abs. 3, 48 Abs. 2 und 95 Abs. 2 PersVG LSA).

Zu Buchstabe c

Die Übersendung einer Abschrift der Wahlniederschrift ist bereits an anderer Stelle im Gesetz

(§ 23 Abs. 2 Satz 2 PersVG LSA n. F.) geregelt. Die Beschränkung der Übersendung auf diejenigen Gewerkschaften und Berufsverbände, die tatsächlich gültige Wahlvorschläge eingebracht werden, wird dort berücksichtigt.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Nach den Erfahrungen mit den Personalratswahlen 2010 und 2015 erscheint es sinnvoll, für die Bestellung gerade des örtlichen Wahlvorstandes eine Verlängerung der Frist von drei auf vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Personalvertretung vorzusehen; dies dürfte dann (selbst bei einer Verlängerung der Frist für die Vorlage von Verselbständigungsbeschlüssen) eine rechtzeitige Bestellung des Gesamtwahlvorstandes (und der Wahlvorstände in den Nebenstellen) ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Bei den Personalratswahlen 2010 und 2015 war festzustellen, dass in Großdienststellen mit vielen Standorten ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern für die wahlvorbereitenden Handlungen zu klein war und es zudem Probleme gab, alle notwendigen Wahllokale für eine angemessene Zeit mit wenigstens einem Mitglied des Wahlvorstandes zu besetzen. Im Zuge der Neuregelung soll bei der Bestellung des Wahlvorstandes an der Zahl von drei Mitgliedern als Regelfall festgehalten werden; allerdings wird zur Erleichterung der Wahlvorbereitung und -durchführung in größeren Dienststellen (d. h. in solchen mit mehr als 1000 Wahlberechtigten) für die Wahl örtlicher Personalvertretungen auch ein größerer Wahlvorstand zugelassen.

Der Personalrat hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zahl zusätzlicher Mitglieder des Wahlvorstandes zu entscheiden und hierbei auch zu berücksichtigen, inwieweit mit der Verselbständigung von Dienststellenteilen zu rechnen ist. Maßgebend für seine Beurteilung ist der Tag der Bestellung. Nach der einmal vollzogenen Bestellung haben Änderungen der Zahl der Wahlberechtigten keine Auswirkungen auf die Größe des Wahlvorstandes.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Fassung der Vorschrift lässt zwei Auslegungen zu. Zum einen konnten unter den zu bestellenden „Vertretern“ die Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes verstanden werden. Zum anderen ließ sich aus der Vorschrift die Berechtigung des Personalrates herleiten, auch den stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen. Diesem rechtstechnisch unbefriedigenden Zustand wird mit einer redaktionellen Überarbeitung abgeholfen.

Mit der Neufassung wird nunmehr eindeutig bestimmt, dass sich die Bestellung auf die Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes bezieht. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern soll die Handlungsfähigkeit des Wahlvorstandes während des gesamten Wahlverfahrens sicherstellen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass ein Ersatzmitglied jeweils einem ordentlichen Mitglied zugeordnet ist, wobei beide dann naturgemäß auch der gleichen Gruppe angehören sollten. Die Vorschrift ist zudem als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Während der Wahlvorstand ein für Einleitung und Durchführung der Wahl notwendiges Organ ist und daher keine Wahl stattfindet, wenn sich nicht drei Wahlberechtigte zur Übernahme der Mitgliedschaft bereit erklären, müssen Probleme bei der Gewinnung einer ausreichenden Zahl von Ersatzmitgliedern keine vergleichbare Auswirkung haben.

Eine Normierung auch der Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden erscheint dagegen als Überreglementierung. Eine entsprechende Festlegung kann der Selbstorganisation des Wahlvorstandes überlassen bleiben.

Zu Nummer 20

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 21

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationsmedien im Wahlverfahren soll ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für eine rein elektronische Bekanntmachung in der Dienststelle. Es ist daher beabsichtigt, in der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (WO PersVG LSA) eine ausschließliche elektronische Bekanntgabe zuzulassen, wenn alle Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben. Die Beschränkung der Bekanntmachung des Wahlergebnisses auf den Aushang wird daher gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Gesetz hat die Übersendung der Abschrift der Wahl Niederschrift bisher doppelt geregelt; dabei war § 19 Abs. 7 PersVG LSA b. F. enger gefasst als § 23 Abs. 2 Satz 2 PersVG LSA b. F. Die Neufassung übernimmt im Grundsatz die erstgenannte Regelung. Erfasst werden jedoch nur die Gewerkschaften und Berufsverbände, die gültige Wahlvorschläge eingereicht haben. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Vertreter der Wahlvorschläge besteht die Mitteilungspflicht künftig auch gegenüber den Vertretern von Beschäftigtenlisten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung berücksichtigt, dass den Wahlvorständen nicht unbedingt sämtliche in einer Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände bekannt sein müssen. Soweit kein eigener, gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, erfolgt die Übersendung einer Abschrift der Wahl Niederschrift daher nur auf Antrag.

Zu Nummer 23

Mit den Änderungsvorschriften erfolgt eine Straffung der Regelungen des § 24 PersVG LSA b. F. über den Wahlschutz und die Wahlkosten. Mit der Aufnahme von weiteren Verweisungen auf die für die Personalratsmitglieder geltenden Vorschriften anstelle von Vollregelungen wird zudem eine Vereinheitlichung der Schutz- und Kostenerstattungsregelungen im Gesetz angestrebt, soweit die unterschiedliche Rechtsstellung dies zulässt.

Zu Buchstabe a

Im § 24 Abs. 1 PersVG LSA n. F. werden die Bestimmungen über den Wahlschutz zusammengefasst. Der neue Satz 3 übernimmt grundsätzlich die Regelung des § 24 Abs. 2 PersVG LSA b. F.

Mit der Ersetzung der Vollregelung des § 24 Abs. 2 Satz 1 PersVG LSA b. F. durch eine Verweisung auf § 46 PersVG LSA n. F. ergeben sich allerdings einige Abweichungen gegenüber

der bisherigen Rechtslage. Das Schutzniveau für den betroffenen Personenkreis wird hierdurch nicht abgesenkt.

Neu gegenüber dem § 24 Abs. 2 Satz 1 PersVG LSA b. F. ist, dass der Schutz auch bei Zuweisungen, Personalgestellungen und Umsetzungen greift. Abzustellen ist zudem bei der Zulässigkeit entsprechender dienstrechtlicher Maßnahmen nicht mehr auf einen „dienstlich unabweisbaren Fall“, sondern – wie bei Personalratsmitgliedern – auf eine Unvermeidbarkeit der Maßnahme aus einem „wichtigen dienstlichen Grund“, wobei zusätzlich die Zustimmung des Personalrates erforderlich wird. Dieser Schutz bei Versetzungen, Zuweisungen, Personalgestellungen, Abordnungen und Umsetzungen greift nicht im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis.

Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage für Abordnungen und Versetzungen ist zudem, dass der Wahlschutz auf die Dauer des Wahlverfahrens beschränkt und ein besonderer nachwirkender Schutz für einen Zeitraum von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht mehr vorgesehen ist. Dies ist gerechtfertigt, denn die Vorschrift soll Störungen des Wahlverfahrens verhindern bzw. nur dann ausnahmsweise zulassen, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund für eine entsprechende Personalmaßnahme besteht. Soweit bisher der Abordnungs- und Versetzungsschutz zeitlich über den Abschluss des Wahlverfahrens ausgedehnt war, handelte es sich um eine Privilegierung gegenüber den übrigen Beschäftigten der Dienststelle. Das Verbot nachträglicher Maßregelungen gegenüber den Beschäftigten wegen der Wahl ergibt sich dagegen schon aus der Schutznorm des § 24 Abs. 1 Satz 1 PersVG LSA n. F. Da nach Ende des Wahlschutzes die o. a. dienstrechtlichen Maßnahmen gemäß §§ 66, 67 PersVG LSA n. F. der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegen, können sie auch weiterhin auf sachfremde Erwägungen überprüft werden.

Der Kündigungsschutz für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber richtet sich nach § 15 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) und ist im PersVG LSA – abgesehen vom Zustimmungsvorbehalt für den Personalrat im Falle einer außerordentlichen Kündigung (§ 24 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 46 PersVG LSA n. F.), der in der genannten Vorschrift vorausgesetzt wird – nicht zu regeln.

Besteht in der Dienststelle kein Personalrat, bedürfen Maßnahmen im Sinne des § 46 PersVG LSA n. F. der Zustimmung des Wahlvorstandes.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu den Buchstaben a und c.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 24 Abs. 2 Satz 2 PersVG LSA n. F. entspricht dem § 24 Abs. 3 Satz 2 PersVG LSA b. F., wird aber sprachlich an die Formulierungen in den §§ 41 Abs. 4, 44 Abs. 2, 45 Satz 1 und 49 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F. angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Schulung der Mitglieder des Wahlvorstandes wird im § 24 Abs. 2 Satz 4 PersVG LSA n. F. geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der § 24 Abs. 3 Satz 4 PersVG LSA b. F. ist missverständlich formuliert. Mit der Neufassung wird stärker herausgestellt, dass anstelle einer Dienstbefreiung eine (ggf. stundenweise) Frei-

stellung erfolgt, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wahlvorstandes erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Dienststelle im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand.

Zu Doppelbuchstabe dd

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes sind die für die Personalratsmitglieder geltenden Bestimmungen über die Reisekostenerstattung (§ 42 Abs. 2 PersVG LSA n. F.), den Freizeitausgleich (§ 44 Abs. 3 PersVG LSA n. F.) und die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen (§ 45 Satz 1 PersVG LSA n. F.) entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 24

Mit den Änderungen der §§ 25 und 26 PersVG LSA b. F. erfolgt eine deutlichere Unterscheidung zwischen Amtszeit und Wahlzeitraum. § 25 PersVG LSA n. F. bezieht sich zukünftig allein auf die Amtszeit der Personalvertretung. Die Bestimmungen zum Wahlzeitraum werden in den § 26 PersVG LSA n. F. verschoben. Auf den Begriff der Wahlperiode, der inhaltlich vom Begriff der Amtszeit kaum abzugrenzen ist, wird verzichtet.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist an den geänderten Inhalt der Vorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Dauer der Amtszeit entspricht der bisherigen Gesetzeslage. Neu aufgenommen wird eine klarstellende Regelung zum Beginn und Ende der regelmäßigen Amtszeit.

Zu Buchstabe c

Der § 25 Abs. 2 PersVG LSA b. F. wird – mit redaktionellen Änderungen – in § 26 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F. übernommen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 25

§ 26 PersVG LSA n. F. bestimmt zukünftig abschließend, innerhalb welcher Zeit die Personalräte zu wählen sind, soweit kein Fall der Neubildung oder Umbildung von Körperschaften und Dienststellen oder einer erfolgreichen Wahlanfechtung vorliegt. Hierzu werden die zeitlichen Festlegungen zur Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen (§ 25 Abs. 1 und 2 PersVG LSA b. F.) und der außerplanmäßigen Personalratswahlen (§ 26 PersVG LSA b. F.) zusammengeführt.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist an den geänderten Inhalt der Vorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

§ 26 Abs. 1 Satz 1 PersVG LSA n. F. legt für alle Dienststellen des Landes einen einheitlichen Zeitraum fest, in dem regelmäßig alle fünf Jahre die Personalratswahlen durchzuführen sind. Der Fünf-Jahres-Rhythmus der Neuwahl folgt der Dauer der regelmäßigen Amtszeit in § 25 Abs. 1 PersVG LSA n. F.

Wie schon nach bisheriger Rechtslage findet gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F. eine Neuwahl erst in dem nächsten Wahlzeitraum statt, wenn die Amtszeit des bisherigen Personalrates unter einem Jahr liegt. Gegenüber der in § 25 Abs. 2 PersVG LSA b. F. getroffenen Regelung wird als Stichtag hierzu nicht mehr der „Zeitpunkt der regelmäßigen Personalratswahl“ bestimmt, sondern das Ende des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes (also der 31. Mai des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen durchzuführen sind).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Änderung wird analog der Regelung in § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Personalvertretung bei der Neu- und Umbildung von Dienststellen die Regelungslücke bzgl. einer Frist für die Neuwahl geschlossen.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Zusätzlich wird die Einschränkung aufgenommen, dass bei der Neuwahl einer Gruppenvertretung der Wahlvorstand ausschließlich aus den Angehörigen der Gruppe zu bilden ist. Eine entsprechende Einschränkung sieht § 27 Abs. 6 Satz 1 PersVG LSA n. F. in der vergleichbaren Konstellation nach einer Wahlanfechtung vor.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neuen Sätze 3 und 4 ergänzen die Einschränkung aus Satz 2 entsprechend der vergleichbaren Konstellation in § 27 Abs. 6 Satz 2 und 3 PersVG LSA n. F.

Zu Nummer 26

Gemäß Abschnitt II Nr. 4 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), geändert durch Beschluss vom 30. August 2011 (MBI. LSA S. 439), ist die Zuständigkeit für das Personalvertretungsrecht vom Ministerium des Innern auf das Ministerium der Finanzen übergegangen.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1, 16, 19 Abs. 4, 48 Abs. 2 und 95 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

Zu Buchstabe c

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass es sich im Ergebnis einer erfolgreichen Wahlanfechtung um eine Wiederholungswahl und nicht um eine Neuwahl handelt. Das ist entscheidend, da bei einer Wiederholungswahl auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der angefochtenen Wahl abgestellt wird und nicht auf die – wie bei einer Neuwahl – zum Zeitpunkt der Wahl.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Mitgliedschaft im Personalrat durch die erfolgreiche Anfechtung der Wahl des gesamten Personalrates oder einer Gruppe erlischt.

Zu Nummer 29

Mit der Neufassung des Absatzes 2 erfolgt keine inhaltliche Änderung. Vielmehr wird – ausgehend von den Formulierungen in § 19 Abs. 3 PersVG LSA n. F. – die Formulierung zum Eintritt von Ersatzmitgliedern, je nachdem ob das zu ersetzende Personalratsmitglied durch Listen- oder Personenwahl gewählt wurde, klarer gefasst.

Zu Nummer 30

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Satz 3 ist überflüssig, seitdem es nur noch zwei Gruppen gibt. Nach Satz 2 gibt es in der Regel zwei Vertreter, einer aus jeder Gruppe. Nach Satz 4 müssen Vorsitzender und 1. Stellvertreter aus unterschiedlichen Gruppen stammen. Also steht die Reihenfolge fest.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung wird die Möglichkeit eingeräumt, von dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass bei der Stellvertretung die Gruppe zu berücksichtigen ist, der der Vorsit-

zende nicht angehört, abzuweichen. Davon kann nur abgesehen werden, wenn die Vertreter dieser Gruppe – alle Personalratsmitglieder dieser Gruppe – und nicht nur das von ihnen gewählte Vorstandsmitglied darauf verzichtet.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Satz 3 (s. Buchstabe a) wird nach Satz 5 verschoben und findet Anwendung im Ausnahmefall des Satzes 4 2. Halbsatz und wenn mehr als ein Stellvertreter zu bestimmen ist.

Zu Buchstabe e

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 32.

Diese Regelung dürfte selbstverständlich sein und ist daher überflüssig.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Änderung trägt praktischen Problemen im Zusammenhang mit der fristgerechten Konstituierung nach Personalratswahlen Rechnung. Innerhalb der Frist hat die Benachrichtigung der gewählten Personalratsmitglieder ggf. die Erklärung der Nichtannahme der Wahl, die Ladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Durchführung der konstituierenden Sitzung zu erfolgen. In mehrstufigen Verwaltungen sind zudem noch Terminabstimmungen für die konstituierenden Sitzungen auf den unterschiedlichen Stufen erforderlich, da Mitglieder einer Stufenvertretung häufig auch einem örtlichen Personalrat angehören. Vor diesem Hintergrund war die bisherige Frist mit einer Woche zu knapp bemessen.

Die Ersetzung des Wortes „deren“ durch das Wort „ihrem“ dient der Klarstellung, dass der Wahlvorstand die konstituierende Sitzung nur bis zum Abschluss der Wahlen leitet, also nicht bis zum Abschluss der Sitzung selbst.

Zu Buchstabe b

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Frauenförderungsgesetzes (FrFG) von den weiblichen Beschäftigten der Dienststellen gewählt. Die bisher im Gesetz enthaltene nähere Bestimmung ist daher entbehrlich und kann gestrichen werden, zumal auch in §§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 2 PersVG LSA n. F. eine entsprechende Einschränkung nicht vorgesehen ist.

Die Ersetzung des Wortes „Verhandlung“ durch das Wort „Sitzung“ dient der sprachlichen Klarstellung, da „Verhandlung“ eher ein typischer Begriff aus Gerichtsverfahren ist.

Zu Buchstabe c

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 PersVG LSA n. F. die Vertretung auch der Auszubildenden. Die Aufzählung in § 32 Abs. 3 Nr. 5 PersVG LSA n. F. ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Der Personalrat kann dem ihm gemäß § 42 Abs. 3 PersVG LSA n. F. zur Verfügung gestellten Büropersonal zur Anfertigung der Sitzungsniederschrift die Teilnahme an der Personalratssitzung gestatten. Es handelt sich hierbei um eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Personalratssitzung, die ihre Rechtfertigung in der Entlastung der eigentlichen Personalratsarbeit von Protokolltätigkeiten findet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Ersetzung des Wortes „verständigen“ durch das Wort „unterrichten“ dient der Klarstellung, da „verständigen“ sich eher auf eine wechselseitige Kommunikation bezieht, die hier nicht beabsichtigt ist.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Mit dieser Ergänzung wird den Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis Rechnung getragen indem klargestellt wird, dass die Regelung des § 35 Abs. 2 zur Beschlussfähigkeit des Personalrates auch für die Beschlussfähigkeit in Gruppenangelegenheiten gilt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird dem geänderten Wortlaut der Regelung angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 1 fasst die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen. Mit der Neufassung sollen Tatbestände und Rechtsfolge neu geordnet werden. Damit ist keine Änderung des Regelungsinhaltes verbunden, sondern eine Klarstellung im Wortlaut: Der neue Wortlaut stellt klar, dass nicht der Beschluss ausgesetzt wird, sondern eine Verlängerung der Frist bis zur endgültigen Abgabe der Stellungnahme des Personalrates eintritt, in der innerhalb des Personalrates nach einer Verständigung gesucht werden soll.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c und Anpassung an den geänderten Wortlaut.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f

Anpassung an den geänderten Wortlaut.

Zu Buchstabe g

Mit der Ergänzung wird das Verfahren bei einer Fristverlängerung für Stellungnahmen der Schwerbehindertenvertretung geregelt.

Eine entsprechende Antragsbefugnis der Schwerbehindertenvertretung sieht § 95 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vor. Die Kompetenz zur materiellen Gestaltung des Personalvertretungsrechts liegt bei den Ländern; dies betrifft hier die Ausgestaltung der Rechtswirkungen des Aussetzungsantrages, die somit im PersVG LSA zu erfolgen hat.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Die nur beratende Teilnahme der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA b. F. und deren Stimmrecht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PersVG LSA b. F. sind nicht miteinander zu vereinbaren. Zur Lösung dieses Widerspruchs werden beide Bestimmungen zusammengefasst, wobei der stärkere Beteiligungstatbestand Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 38

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 FrFG wird in der Dienststelle nur eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Gleichstellungsbeauftragter gewählt. Die Singularform aus den §§ 32 Abs. 2 Satz 2 und 38 Abs. 2 PersVG LSA n. F. wird übernommen.

Zu Nummer 39

Mit der Änderung erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Formulierung in den §§ 24 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 2, 45 Satz 1 und 49 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung erfolgt eine sprachliche Präzisierung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Ergänzung wird Mitgliedern des Personalrates bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind, ein Anspruch auf die große Wegstreckenentschädigung gewährt.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch die Informations- und Kommunikationstechnik zur sachgerechten Geschäftsausstattung des Personalrates gehört.

Zu Buchstabe c

Aktualisierung; in der Praxis werden die Begriffe „Bekanntmachung“ und „Anschläge“ ohnehin auf die aktuelle Informationstechnik bezogen. Der Personalrat kann Bekanntmachungen in einem von der Dienststelle bereits eingerichteten Intranet veröffentlichen lassen. Ein Anspruch auf die Schaffung solcher Kommunikationsmöglichkeiten eigens für die Personalvertretung geht damit nicht einher.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Formulierung in den §§ 24 Abs. 2 Satz 2, 41 Abs. 4, 45 Satz 1 und 49 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Umsetzung der mit dem Koalitionsvertrag der 7. Legislaturperiode vereinbarten Herabsetzung der Freistellungsgrenze für die Mitglieder des Personalrates von bisher 300 Beschäftigten auf 250 Beschäftigte. Infolgedessen wurde eine Neuausrichtung der Schwellen erforderlich. Die für die Bestimmung der Größe des Personalrates maßgebliche Zahl der Beschäftigten wird für Dienststellen mit in der Regel mehr als 2000 Beschäftigten zusätzlich gestaffelt und damit die Anzahl der Personalratsmitglieder in diesen Dienststellen erhöht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Änderung soll der Dienststelle über den bloßen Informationsanspruch hinaus die Möglichkeit eingeräumt werden, auf deren Verlangen, die Wirksamkeit des Freistellungsbeschlusses für einzelne freizustellende Personalratsmitglieder aus wichtigen dienstlichen Gründen hinauszuschieben. Dabei reichen (einfache) dienstliche Gründe, wie es §§ 30, 31 LBG LSA verlangen, hier nicht aus. Vielmehr muss die Erfüllung der vom freizustellenden Personalratsmitglied bisher wahrgenommenen, dienstlichen Aufgaben ernstlich gefährdet sein. Die Entscheidung der Dienststelle über Freistellungen unterliegt der gerichtlichen Prüfung im Verfahren nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 PersVG LSA n. F.

Zu Doppelbuchstaben cc und dd

Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe c

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (§ 13 Abs. 3 Satz 1 n. F.).

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Durch die Ersetzung des Wortes „Bezüge“ durch die Wörter „Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen“ erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Formulierung in den §§ 24 Abs. 2 Satz 2,

41 Abs. 4, 44 Abs. 2 und 49 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F.

Zur Anfügung der Wörter „und der Übernahme der angemessenen Kosten“:

Der § 45 Satz 1 PersVG LSA b. F. regelte nur die dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, während hinsichtlich der Kostenerstattung auf die allgemeinen Regelungen des § 42 Abs. 1 und 2 PersVG LSA b. F. zurückzugreifen war. Da es sich bei der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen aber nicht um Personalratstätigkeit i. e. S. handelt, wird dieser Rückgriff durch einen eigenständigen Erstattungstatbestand ersetzt. Die Dienststelle übernimmt hiernach die Kosten der Veranstaltung und die Reisekosten, die unter Beachtung des auch für die Personalvertretungen geltenden Gebots der sparsamen Verwendung von öffentlichen Mitteln in einem angemessenen Verhältnis zum Schulungseffekt und zur Schulungsqualität stehen müssen (BVerwG vom 16.06.2011, 6 PB 5/11, Rn. 5; OVG LSA vom 06.10.1999, A 6 S 2/97, Rn. 6).

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung erfolgt die Gleichstellung der Ersatzmitglieder nach einer Mehrheitswahl mit den Ersatzmitgliedern nach einer Verhältniswahl.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung wird die Voraussetzung für einen Anspruch auf Dienstbefreiung geschaffen, soweit die Durchführung einer Schulungs- oder Bildungsveranstaltung ausnahmsweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eines Personalratsmitglieds notwendig ist. Damit wird insbesondere eine bisher bestehende faktische Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten beseitigt.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Das Wort „kann“ ist missverständlich. Die neue Formulierung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 1 PersVG LSA b. F. wird der besondere Schutz der Personalratsmitglieder auf die Zuweisung, die Personalgestaltung und auf alle Fälle der Umsetzung innerhalb einer Dienststelle ausgedehnt, soweit diese Maßnahmen ohne Zustimmung des Beschäftigten erfolgen (z. B. § 20 Abs. 2 BeamStG). Damit werden nunmehr auch Umsetzungen aus verselbständigten Dienststellenteilen erfasst, die nicht zu einem Wechsel des Dienstortes, aber gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 PersVG LSA zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat führen.

§ 46 Abs. 2 Satz 2 PersVG LSA b. F. wird redaktionell an die vorgenannte Regelung angepasst.

Mit § 46 Abs. 2 Satz 3 PersVG LSA n. F. erfolgt eine notwendige Klärung der Gesetzeslage. Das Gesetz sieht bisher – anders als im Fall der außerordentlichen Kündigung – die Möglichkeit der Ersetzung der Zustimmung durch das Verwaltungsgericht nicht ausdrücklich vor. Dagegen steht die Unvereinbarkeit eines absoluten Vetorechts des Personalrates mit dem Demokratieprinzip. Gleichwohl war strittig, inwieweit die Grundsätze des § 46 Abs. 1 Satz 2 und 3 PersVG LSA b. F. in analoger Anwendung herangezogen werden können.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Einberufung einer ordentlichen Personalversammlung durch den Personalrat erfolgt. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer ordentlichen Personalversammlung in jedem Kalenderhalbjahr unabhängig vom Vorliegen eines konkreten Beratungsgegenstandes in der Praxis leerläuft. Für die Durchführung von ordentlichen Personalversammlungen ist ein regelmäßiger Turnus von einem Kalenderjahr ausreichend; in diesem Fall beinhaltet die Tagesordnung zumindest die Beratung des Tätigkeitsberichts des Personalrates. Soweit unterjähriger Beratungsbedarf besteht, eröffnet § 48 Abs. 2 PersVG LSA n. F. u. a. dem Personalrat die Möglichkeit, eine außerordentliche Personalversammlung einzuberufen.

Zu Buchstabe c

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1, 16, 19 Abs. 4, 27 Abs. 3 und 95 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Formulierung in den §§ 24 Abs. 2 Satz 2, 41 Abs. 4, 44 Abs. 2 und 45 Satz 1 PersVG LSA n. F.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 34 Buchstabe b.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Gerichte sind nicht mehrstufig aufgebaut, sondern nur Gerichtsbarkeiten.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, dass Beschäftigte einer unteren Landesbehörde, die den Geschäftsbereichen verschiedener Behörden der Mittelstufe angehören, für den Bezirkspersonalrat der für sie jeweils zuständigen Behörde der Mittelstufe wahlberechtigt sind.

Die Ergänzung stellt klar, dass Beschäftigte einer Bündelungsbehörde, die den Geschäftsbereichen verschiedener oberster Dienstbehörden angehören, für den Hauptpersonalrat der für sie jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde wahlberechtigt sind.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Sprechstunden- und Betreuungsregelung des § 41 PersVG LSA n. F. aus dem Anwendungsbereich herausgenommen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der unmittelbare Ansprechpartner der Beschäftigten der örtliche Personalrat ist. Insbesondere die aus § 41 Abs. 4 PersVG LSA n. F. herzuleitende Rechtsfolge, dass auch die Wahrnehmung einer Sprechstunde einer Stufenvertretung an einem anderen Dienstort als dem Dienstort des Beschäftigten zu keiner Minderung der Besoldung oder des Entgelts führen darf, erscheint unverhältnismäßig.

Mit der Einbeziehung des § 44 Abs. 5 Satz 6 PersVG LSA n. F. wird der Dienststelle auch für die Stufenvertretung die Möglichkeit eingeräumt, die Wirksamkeit des Freistellungsbeschlusses für einzelne freizustellende Personalratsmitglieder aus wichtigen dienstlichen Gründen um bis zu zwei Wochen hinauszuschieben.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird klarstellt, dass freigestellten Mitgliedern der Stufenvertretung wegen Ausübung ihrer Personalratstätigkeit an dem von ihrem Wohnort und bisherigem Dienstort verschiedenen Sitz der Stufenvertretung Reisekostenvergütung zusteht und nicht lediglich Trennungsgeld.

Zu Nummer 48

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine der gemeinsamen Dienststellenleitung partnerschaftlich zugeordnete Personalvertretung eine Auffangfunktion für die Angelegenheiten der Gesamtdienststelle hat. Auf einen Antrag der Beschäftigten in entsprechender Anwendung des § 22 PersVG LSA n. F. sollte es daher bei der Bestellung des Gesamtwahlvorstandes nicht mehr ankommen.

Zu Nummer 49

Übernahme der Regelungen der §§ 44 Abs. 5 Satz 6, 53 Abs. 3 PersVG LSA n. F. auch auf den Gesamtpersonalrat und redaktionelle Änderung bezüglich einer einheitlichen Zitierung zu § 53 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 50

Mit der neuen Regelung soll erreicht werden, dass durch die Summierung von Teilfreistellungen in verschiedenen Personalvertretungen, die nicht zu einer vollständigen Freistellung führen, eine vertretbare Restarbeitszeit verbleibt. Soweit die verbleibende Restarbeitszeit zu gering ist, um eine tatsächliche Arbeitsleistung zu erbringen, handelt es sich um eine fiktive Erhöhung der Freistellungsquote. Gleichzeitig soll mit dieser Regelung erreicht werden, dass alle betroffenen Dienststellen von den verschiedenen Freistellungen Kenntnis erlangen.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die im § 56 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA b. F. normierte Erörterungspflicht beteiligungspflichtiger Angelegenheiten im Rahmen der regelmäßigen Gespräche von Dienststelle und Personalrat bezog sich auf Maßnahmen, bei denen der Meinungsbildungsprozess in der Dienststelle abgeschlossen, ein Mitbestimmungsverfahren aber noch nicht eingeleitet war. Dies führte zu einem gesonderten Verfahren, dass der eigentlichen Mitbestimmung vorgeschaltet war. Im Hinblick auf den Zeitansatz für die regelmäßigen Gespräche nach § 56 Abs. 1 Satz 1 PersVG LSA sind diese Gespräche für solche Fälle einer formalisierten Erörterung jedoch nicht geeignet. Geht es um die Diskussion einer streitigen mitbestimmungspflichtigen Maßnahme, so ist nicht das regelmäßige Gespräch, sondern die Erörterung nach § 61 Abs. 3 Satz 2 PersVG LSA n. F. das zweckmäßigere Instrument. Die Aufhebung der Vorschrift schließt aber nicht aus, dass ein informeller Meinungs- und Informationsaustausch im Vorfeld der Mitbestimmung erfolgt, etwa um Überraschungsvorlagen zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass § 95 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Schwerbehindertenvertretung ein – uneingeschränktes – Teilnahmerecht an den regelmäßigen Gesprächen einräumt. Zudem ist davon auszugehen, dass die von der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten vertretenen Interessen von den regelmäßigen Gesprächen grundsätzlich immer berührt sind.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen begründet keinen eigenständigen Aufgabentatbestand, sondern dient der Information des Personalrates zur Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 PersVG LSA n. F. im Rahmen von Auswahlverfahren sowie für spätere mitbestimmungspflichtige Maßnahmen. Das Teilnahmerecht an Vorstellungsgesprächen wird daher in § 57 Abs. 6 PersVG LSA n. F. geregelt (vgl. Buchstabe f).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung des 2. Halbsatzes in Satz 1 soll klargestellt werden, dass der Personalrat auch bei Organisationsänderungen frühzeitig und umfassend einzubinden ist. Mit der Änderung in Satz 3 wird berücksichtigt, dass erforderliche Informationen auch in elektronischer Form vorliegen können und klargestellt, dass die Dienststelle nur die Unterlagen und Dateien bereitzustellen hat, die ihr bereits vorliegen und die die Grundlage ihrer Entscheidung bilden. Zugleich wird in den Sätzen 4 und 6 die Vorlagepflicht konkretisiert.

Zu Buchstabe d

Bei Organisationsangelegenheiten, soweit sie die Arbeitsbedingungen und Arbeitsorganisation betreffen (siehe Schutzzweck des Personalvertretungsrechts, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 1995, 2 BvF 1/92, BVerfGE 93, 37, BGBl. I S. 1502) und nicht ausdrücklich von der Mitbestimmung ausgeschlossen sind, muss eine Information des Personalrates möglichst frühzeitig vor diesen Entscheidungen erfolgen, um die kollektiven Interessen, insbesondere die Gleichbehandlung der betroffenen Beschäftigten, effektiv sicherstellen zu können. Hiervon sind Maßnahmen abzugrenzen, die nicht der Mitbestimmung gemäß § 61 Abs. 2 PersVG LSA unterliegen. Die förmliche Beteiligung bei den Einzelmaßnahmen ist wegen deren Einzelfallbezugs hierfür nicht das geeignete Verfahren und setzt oft zu spät an.

Gleichzeitig wird dem Personalrat die Möglichkeit eingeräumt, eigene Arbeitsgruppen zu bilden und nach näherer Vereinbarung und im Einvernehmen mit der Dienststelle Sachverständige hinzuziehen. In der erforderlichen näheren Vereinbarung sind der zu klärende Sachverhalt, die voraussichtlichen Kosten und insbesondere die Person des Sachverständigen festzulegen. Zusätzlich bedarf es des Einvernehmens der Dienststelle für die Hinzuziehung des Sachverständigen. Die Möglichkeit der Hinzuziehung von externem Sachverstand ist auf Organisationsangelegenheiten, soweit sie die Arbeitsbedingungen und Arbeitsorganisation betreffen und nicht ausdrücklich von der Mitbestimmung ausgeschlossen sind, beschränkt, da gerade diese in der Regel mit erheblichen personellen Änderungen verbunden sind oder andere wesentliche Nachteile für die Beschäftigten nach sich ziehen.

In der Regel werden bei wichtigen Organisationsentscheidungen mit personalvertretungsrechtlichen Auswirkungen Planungsgruppen eingesetzt. In diesen Fällen soll der Personalrat das Recht haben, Vertreter in solche Gremien zu entsenden.

Wird der Personalrat nicht einbezogen, ist der Rechtsweg in § 78 PersVG LSA n. F. geregelt. Der Personalrat kann nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 PersVG LSA n. F. feststellen lassen, dass und in welcher Art und in welchem Umfang die Beteiligungsrechte verletzt wurden. Dies umfasst auch die einstweilige Verfügung. Eine ausdrückliche weitere Regelung im Gesetz ist daher nicht erforderlich.

Die Hinzuziehung von Sachverständigen erfordert eine Vereinbarung hierzu sowie das konkrete Einvernehmen zur Hinzuziehung des Sachverständigen. Dies soll zum einen dem Personalrat die Möglichkeit eröffnen, sich externen Sachverstands zu bedienen. Andererseits sollen unvorhersehbar hohe Kosten für die Dienststelle besser kalkulierbar werden, da die Hinzuziehung von Sachverständigen eine entsprechende Vereinbarung sowie das Einvernehmen der Dienststelle voraussetzt.

Zu Buchstabe e

Neu ist auch die Einführung der Beteiligung bei der Aufstellung von Beförderungsrichtlinien und behördlichen Personalentwicklungskonzepten. Gemeint ist hier nicht das Personalentwicklungskonzept der Landesregierung mit seinen Einstellungskorridoren, sondern ein Personalentwicklungskonzept im klassischen Sinn. Dieses zeigt beispielsweise die Entwicklungsmöglichkeiten für die Entwicklung von Führungsnachwuchskräften auf, indem es Voraussetzungen für die Entwicklung von Führungsnachwuchskräften zum Sachgebiets-, Dezernats- oder Referatsleiter beschreibt. Hierdurch soll die Einheitlichkeit der Handhabung gesichert werden.

Zu Buchstabe f

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 räumt ein neues Erörterungsrecht vor der dauerhaften Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform ein, soweit sie nicht ausdrücklich von der Mitbestimmung ausgeschlossen sind. Ein solcher Ausschluss liegt beispielsweise bei einer Privatisierung durch Kabinettsbeschluss oder Gesetz vor (§ 61 Abs. 2). Das Erörterungsrecht sichert dem Personalrat die rechtzeitige Einbeziehung in Informationen.

Zu Absatz 6

Der Personalrat verfügt schon bisher über die Möglichkeit, ein von ihm benanntes Mitglied zu von der Dienststelle durchgeführten Gesprächen zu entsenden, dem dort ein Anwesenheitsrecht ohne weitergehende Einwirkungsmöglichkeiten zusteht. Dies gilt für Vorstellungsgespräche (§ 57 Abs. 1 Nr. 7 PersVG LSA b. F.) und den mündlichen Teil von Prüfungen (§ 57 Abs. 4 PersVG LSA b. F.). Diese Rechte werden im § 57 Abs. 6 PersVG LSA n. F. zusammengefasst; dabei werden nunmehr zusätzlich auch Eignungsgespräche berücksichtigt, sofern diese im Rahmen von Auswahlverfahren zur Vorbereitung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen erfolgen.

Entgegen der bisherigen Rechtslage wird bezogen auf die Vorstellungsgespräche im Interesse einer flexibleren Verfahrensweise auf die Ausgestaltung als Teilnahmepflicht verzichtet.

Zu Nummer 53

Mit der Ergänzung wird eine Regelung zum bereichsspezifischen Datenschutz in das PersVG LSA aufgenommen.

Die Unterrichtungspflicht der Dienststelle nach § 57 Abs. 2 Satz 1 PersVG LSA n. F. umfasst häufig die Weiterleitung personenbezogener Daten an die Personalvertretung. Die Personalvertretung ist für die eigene Datenverarbeitung selbst verantwortlich. Dabei bewegt sie sich in einem Spannungsfeld zwischen ihrer Aufgabenerfüllung und dem Recht des einzelnen Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung. Die allgemeinen Datenschutzregelungen geben für den Umgang der Personalvertretung mit personenbezogenen Daten (insbesondere in Fragen der Datenspeicherung) keine ausreichende Klarheit.

Geregelt wird daher – neben der Festlegung, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind (§ 57 a Abs. 1 PersVG LSA n. F.) – die Ausprägung des Grundsatzes, dass personenbezogene Daten dann zu löschen sind, wenn ihre Kenntnis für die Personalvertretung zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dabei wird zwischen der temporären Datenspeicherung im Zusammenhang mit beteiligungspflichtigen Maßnahmen (§ 57 a Abs. 2 PersVG LSA n. F.) und der dauerhaften Speicherung von Grunddaten der Beschäftigten (§ 57 a Abs. 3 PersVG LSA n. F.) unterschieden sowie eine Spezialregelung für personenbezogenen Daten in Niederschriften getroffen (§ 57 a Abs. 4 PersVG LSA n. F.).

Zu Nummer 54

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 55

Mit den Änderungen erfolgt die Anpassung der personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte an die bestehenden arbeitsschutzrechtlichen Regelungen.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 59 PersVG LSA n. F. ist weiter zu fassen, da sich die Regelung nicht allein auf die Beteiligung bei der Unfallverhütung, sondern auch auf den Arbeitsschutz in einem umfassenderen Sinne bezieht.

Zu Buchstabe b

Die Beteiligungsrechte des Personalrates werden auf alle im Zusammenhang mit der Unfallverhütung und dem Arbeitsschutz stehenden Fragen ausgedehnt und erfassen nunmehr auch die Hinzuziehung zu den aus Gründen des Arbeitsschutzes in der Dienststelle durchgeführten Besichtigungen. Zugleich wird klargestellt, dass die Beteiligungsrechte auch durch beauftragte

Mitglieder wahrgenommen werden können.

Zur wirksamen Ausübung seiner Beteiligungsrechte im Arbeitsschutz sind dem Personalrat die von den zuständigen Stellen erlassenen Auflagen und Anordnungen mitzuteilen.

Zu Buchstabe c

Der § 59 Abs. 3 PersVG LSA n. F. schafft einen Beteiligungstatbestand, der der Einrichtung des Sicherheitsbeauftragten gemäß § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch Rechnung trägt.

Das gilt ebenso für die Mitwirkung des Personalrates in einem ggf. eingerichteten Arbeitsschutzausschuss. Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte der Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), sieht in § 11 einen solchen Ausschuss vor, gilt aber nicht unmittelbar für die öffentliche Verwaltung. § 16 ASiG begründet aber die Verpflichtung, in Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einen den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten. In welcher Form der öffentliche Arbeitgeber und Dienstherr die gemäß § 16 ASiG erforderlichen Regelungen trifft, ist hingegen nicht vorgeschrieben; in Sachsen-Anhalt erfolgt dies durch die „Richtlinie zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Behörden der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt“ (Gem. RdErl. vom 2. Juni 1997, MBl. LSA S. 1197). Nr. 12 dieser Richtlinie sieht in Behörden mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss vor, der sich u. a. aus zwei Mitgliedern des Personalrates zusammensetzt.

Die neuen Absätze 4 und 5 stellen klar, dass dem Personalrat die im Arbeitsschutzbereich ergangenen Niederschriften sowie die Dienstunfallberichte, die Unfallanzeigen und die Krankenstatistiken zugänglich zu machen sind.

Zu Nummer 56

Zu Buchstabe a

Diese Ergänzung resultiert aus der Aufhebung des § 56 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA b. F.

Zu den Buchstaben b bis d

Redaktionelle Änderungen aus rechtssystematischen Gründen.

Zu Buchstabe e

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass eine Zustimmungsverweigerung trotz schriftlicher Begründung unbeachtlich ist, wenn die Verweigerungsgründe dem Schutzzweck des jeweiligen Mitbestimmungstatbestandes offensichtlich nicht gerecht werden.

Zu Nummer 57

Die Ergänzung dient in erster Linie der Klarstellung. Hiermit werden die Sachverhalte geregelt, in denen das Einigungsstellenverfahren ohne Entscheidung oder ohne Empfehlung der Einigungsstelle abgeschlossen wurde. Eine Verschlechterung der Position der Personalratsseite tritt in den Fällen des § 62 Abs. 7 PersVG LSA n. F. nicht ein, da bereits gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 19. August 2009, Az.: 6 PB 20.09) die zuständige oberste Dienstbehörde dann in diesen Fällen von ihrem Letztentscheidungsrecht (Evokationsrecht) Gebrauch machen und die Dienststelle die beabsichtigte Maß-

nahme durchführen darf.

In den Fällen des § 62 Abs. 5 Satz 2 PersVG LSA n. F. wird die Personalratsseite ohnehin eine Interesse daran haben, dass eine Entscheidung getroffen wird, sodass die Ergänzung höchst vorsorglich sein dürfte.

Zu Nummer 58

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung soll klargestellt werden - da die Einigungsstelle nach Satz 1 von Fall zu Fall gebildet wird -, dass von den mehreren Hauptpersonalräten (Satz 5 n. F.) der betroffene Hauptpersonalrat über die Bestellung entscheidet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem § 63 Abs. 1 Satz 4 PersVG LSA n. F. wird die Inkonsequenz beseitigt, dass gemäß § 62 Abs. 8 PersVG LSA n. F. die Anrufung der Einigungsstelle unmittelbar durch Dienststelle und Personalrat erfolgen kann, die erforderlichen Bestellungen aber gemäß bisheriger Rechtslage durch oberste Dienstbehörde und Hauptpersonalrat vorgenommen werden müssen.

Mit dem § 63 Abs. 1 Satz 5 PersVG LSA n. F. wird klar gestellt, dass in einer obersten Dienstbehörde mit mehreren Hauptpersonalräten für jeden Bereich eine eigene Einigungsstelle zu bilden ist.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird in Gruppenangelegenheiten die Vorschrift des § 63 Abs. 4 PersVG LSA b. F. modifiziert.

Zu Buchstabe c

Mitglieder der Einigungsstellen sollen gemäß RdErl. des MI vom 25. Januar 1994 (MBI. LSA S. 487) grundsätzlich dem eigenen Geschäftsbereich angehören und sind – soweit es für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Einigungsstelle erforderlich ist – von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Soweit ausnahmsweise geschäftsbereichsfremde Mitglieder bestellt werden sollten, fehlte es bisher an der Normierung einer angemessenen Vergütung. Für geschäftsbereichsfremde Vorsitzende der Einigungsstellen wird sich die Vergütung künftig an dem für Sachverständige in den unteren Honorargruppen zu zahlenden Stundensatz (50 bis 70 Euro) orientieren; geschäftsbereichsfremde Beisitzer erhalten einen anteiligen Stundensatz.

Zu Buchstabe d

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

Die Frist nach Satz 2 oder Satz 3 hat sich in der Praxis oftmals als zu kurz erwiesen, um im Rahmen des Einigungsstellenverfahrens unter Leitung des Vorsitzenden eine einvernehmliche (Vergleichs-) Lösung zu entwickeln. Zwar besteht grundsätzlich das Gebot, das Verfahren so schnell wie möglich abzuschließen. Wenn aber beide Seiten einvernehmlich einer Ausdehnung der Frist zustimmen, um einer einvernehmlichen Lösung den Vorrang einzuräumen, bestehen

trotz des Beschleunigungsgebots gegen eine ausnahmsweise Verlängerung der Frist um eine dem Gegenstand angemessene Zeitspanne keine Bedenken.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird das Verfahren der Ausfertigung und Bekanntgabe des Beschlusses der Einigungsstelle gegenüber dem § 64 Abs. 2 Satz 6 PersVG LSA b. F. vereinfacht. Es kann darauf verzichtet werden, dass alle Mitglieder der Einigungsstelle unterzeichnen. Die bisher vorgesehene Zustellung entfällt, da diese als ein unnötiger Formalismus erscheint. Eine entsprechende Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes passt nicht zu einer Einrichtung, die keine Behördeneigenschaft hat und – sofern kein Fall des § 63 Abs. 6 PersVG LSA n. F. vorliegt – nur vorübergehend tätig ist. Soweit hinsichtlich des Evokationsrechts der obersten Dienstbehörde gemäß § 62 Abs. 6 Satz 1 PersVG LSA n. F. auf den Tag des Zugangs abgestellt wird, würde einem evtl. Dokumentationsbedürfnis mit dem Eingangsvermerk der Dienststelle hinreichend Rechnung getragen.

Zu Nummer 60

Nummer 11 passt den Tatbestand an die Änderung des LBG LSA an, wonach Nebentätigkeiten keinem Genehmigungsvorbehalt mehr unterliegen. Inhaltlich bleibt die Mitbestimmung unverändert.

Nummer 13 dehnt die Regelung des § 66 Nr. 13 PersVG LSA b. F. weiter aus, indem die Einschränkung „aus familiären Gründen“ entfällt. Mit der Änderung wird der Mitbestimmungstatbestand erweitert auf Ablehnungen von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung unabhängig davon, ob diese aus familiären Gründen erfolgen. Bisher waren nur der Fall einer Ablehnung einer Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 65 LBG LSA Gegenstand der Mitbestimmung. Erfasst sind nun zusätzlich alle Ablehnungen von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung nach § 64 LBG LSA und Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 67 LBG LSA. Außerdem wird die Regelung um die Ablehnung von Anträgen auf die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften neu vorgesehene Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer Familienpflegezeit nach § 65a LBG LSA-E und die Ablehnung des ebenfalls neu vorgesehenen Urlaubs zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu einer Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit nach § 67a LBG LSA-E ergänzt.

Nicht der Mitbestimmung unterliegen sollen weiterhin Ablehnungen von Anträgen auf Wahlvorbereitungs- und Mandatsurlaub nach § 72 LBG LSA sowie jedwede Ablehnung von Erholungs-, Zusatz- oder Sonderurlaub nach der UrIVO LSA.

Nummer 14 ist neu, hiermit soll im Ergebnis eine gleichmäßige Handhabung in der Bewilligungspraxis gewährleistet werden.

Zu Nummer 61

Seit der letzten grundlegenden Novelle des Personalvertretungsgesetzes im Jahr 2003 ist eine umfangreiche Rechtsprechung zu verschiedenen landesrechtlichen Regelungen, so auch zum Tatbestand der „Eingruppierung“ ergangen. Nach der Ablösung des BAT durch den TV-L bzw. TVöD-VKA und damit einhergehend der Schaffung neuer Instrumente – so die der Stufenzuordnungen gem. §§ 16, 17 TV-L (TVöD-VKA) – bezog sich die Rechtsprechung auch auf die Beteiligungspflicht der Personalräte zu diesen Instrumenten, mit entsprechenden Auswirkungen auf das Personalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt. Während die Gerichte zu vergleichbaren beamtenrechtlichen Regelungen zur Stufenzuordnung keine Beteiligungspflicht der Perso-

nalräte festgestellt haben – was aus der Sicht der Verwaltung als durchaus begrüßenswert angesehen wird mit der Folge, dass ein Nachbesserungsbedarf an Tatbeständen des § 66 insoweit nicht gesehen wird – bedarf der Tatbestand des § 67 insoweit einer Klarstellung. Eine Personalratsbeteiligung hat danach zu allen Instrumenten der §§ 16, 17 TV-L (TVöD-VKA), die verpflichtend sind, zu erfolgen. Damit einhergehend wird auch die bisherige Rechtspraxis – hierzu bereits der Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalts vom 18. Februar 2010 – im Hinblick auf die Vorschriften über die Personalvertretung, gesetzlich normiert. Eine Beteiligung im Hinblick auf Ermessensentscheidungen wird aus Sicht der Verwaltung jedoch für nicht zwingend erachtet.

Zur Begründung im Einzelnen:

Die Nummern 1 und 2 erweitern die Regelungen des § 67 Nr. 1 und 2 PersVG LSA, indem sie die Mitbestimmung auf die Stufenzuordnung ausdehnen. Die Stufenzuordnung unterliegt der Mitbestimmung des Personalrates, wenn die Stufenzuordnungen zwingend anzuwendenden Regelungen unterliegen. Dies sind die Regelungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-L für die Anerkennung von einschlägigen Berufserfahrungen bei der Einstellung von Beschäftigten. Weiterhin die Regelung zur Stufenzuordnung des § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L bei Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe und des § 17 Abs. 4 Satz 4 bei Eingruppierung in einer niedrigeren Entgeltgruppe. Entsprechende Regelungen finden sich im TVöD-VKA in § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 17 Abs. 4 Satz 1, Satz 3 und Satz 4. Diese Regelungen bedürfen lediglich der Rechtsanwendung und des Vollzugs, sie enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die einen Wertungsspielraum eröffnen und sind daher der Richtigkeitskontrolle durch den Personalrat zugänglich.

Stufenzuordnungen, die dagegen auf einer Ermessensentscheidung beruhen, unterliegen nicht der Mitbestimmung. Ob und wie diese Regelungen zur Anwendung kommen, bestimmt der Arbeitgeber. Nur bei der Erstellung von abstrakt-generellen Regelungen zur Ausfüllung der tariflichen Ermächtigungen und bei der konkreten Anwendung solcher Grundsätze ist eine Mitbestimmung des Personalrates gegeben. Dies betrifft die Regelungen des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L zur Berücksichtigung förderlicher Zeiten für die Stufenzuordnung bei der Einstellung von Beschäftigten, des § 16 Abs. 2a TV-L zur Stufenmitnahme aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis und des § 16 Abs. 5 TV-L zur Stufenvorweggewährung bzw. Zulagenzahlung an Beschäftigte in der Endstufe. Weiterhin betrifft dies die Regelung zur Stufenverkürzung oder Verlängerung nach § 17 Abs. 2 TV-L. Entsprechende Regelungen (außer die der Stufenvorweggewährung bzw. Zulagenzahlung an Beschäftigte in der Endstufe) finden sich im TVöD-VKA in den §§ 16 Abs. 2 Satz 3, 16 Abs. 2a und § 17 Abs. 2.

Nummer 3 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 4 PersVG LSA b. F.

Nummer 4 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 5 PersVG LSA b. F.

Nummer 5 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 6 PersVG LSA b. F.

Nummer 6 ist neu. Bei einer Zuweisung von Arbeitnehmern soll dies wie bei Beamten (§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PersVG LSA b. F.) der Mitbestimmung unterliegen.

Nummer 7 ist neu. Da das Tarifrecht neben der Zuweisung auch die Personalgestaltung kennt, wird diese als neuer Mitbestimmungstatbestand erfasst.

Nummer 8 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 7 PersVG LSA b. F.

Nummer 9 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 8 PersVG LSA b. F.

Nummer 10 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 9 PersVG LSA b. F.

Die bisherige Nummer 10 kann entfallen, da nach dem geltenden Tarifrecht eine Anordnung

die die Freiheit der Wahl der Wohnung beschränkt, nicht mehr vorgesehen ist,

Nummer 11 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 11 PersVG LSA b. F., die auf familiäre Gründe beschränkt war. Diese Beschränkung entfällt. Die Formulierung des Tatbestandes wird an das aktuelle Tarifrecht angepasst.

Nummer 12 ist neu. Bei einer Ablehnung eines Antrages auf Wohnraumarbeit soll dies zukünftig wie bei den Beamten auch (§ 66 Nr. 14 PersVG LSA n. F.), der Mitbestimmung unterliegen.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe a)

Die Streichung kann erfolgen, da es sich bei der Besoldungsgruppe R3 und höher nur um Staatsanwälte handeln kann, für die dieses Gesetz gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 nicht gilt.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen aus Nummer 61 (§ 67).

Zu Nummer 63

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird gegenüber der Regelung des § 70 Abs. 2 PersVG LSA b. F. klargestellt, dass über Dienstvereinbarungen kein gemeinsamer Beschluss von Dienststelle und Personalrat erfolgt und die Zuständigkeit für die Bekanntmachung bei der Dienststelle liegt.

Zu Nummer 64

Zu den Buchstaben a und b

Berichtigung von Redaktionsversehen.

Zu Nummer 65

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 32 Abs. 3 Nr. 5, 38 Abs. 1 Satz 2 und 76 Abs. 6 Satz 1 PersVG LSA n. F.).

Zu Nummer 66

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 67

Zu den Buchstaben a und b

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 68

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird nunmehr der Beginn der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 69

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Buchstabe b

Die Ersetzung des Wortes „Verständigung“ durch das Wort „Unterrichtung“ dient der Klarstellung, da „Verständigung“ sich eher auf eine wechselseitige Kommunikation bezieht, die hier nicht beabsichtigt ist.

Zu Nummer 70

Zu den Buchstaben a bis c

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 71

Die Einfügung der §§ 77 a und 77 b PersVG LSA n. F. gehen auf eine politische Zusage aus der letzten Legislaturperiode gegenüber der Konferenz der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte der Ressorts zurück. Bereits bei der Zusage wurde auf Artikel 80a BayPVG („Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte“) Bezug genommen, der sich gesetzessystematisch in einem eigenständigen Teil außerhalb des Teils „Beteiligung der Personalvertretung“ befindet. Um deutlich herauszustellen, dass die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG der HPR) und die Personalräteversammlung keine zusätzlichen Organe der Personalvertretung sind und keine eigenen Beteiligungsrechte begründen, wurde ein gesondertes Kapitel 7 „Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen auf Landesebene“ (neu, das bisherige Kapitel 7 wird Kapitel 8) gebildet. Der Standort als eigenständiges Kapitel ist am letztmöglichen Standort im Gesetz gewählt worden, vor dem Kapitel „Gerichtliche Entscheidungen“ aber auch vor dem Teil 2, den Vorschriften für besondere Verwaltungszweige, da es alle Verwaltungszweige betrifft. Zur Klarstellung, dass nur die Landesverwaltung, nicht der kommunale Bereich betroffen ist, wurde in die Überschrift des Kapitels der Zusatz „auf Landesebene“ aufgenommen.

Mit der Einfügung des § 77 a PersVG LSA n. F. wird die bisher als einfacher Zusammenschluss gebildete Konferenz der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte der Ressorts in der Form einer AG der HPR als rechtliches Gebilde sui generis anerkannt. Sie wird damit allerdings kein Organ der Personalvertretung und übt auch keine förmlichen Beteiligungsrechte aus. Eine Wahl ist daher nicht erforderlich. Die Entsendung in die AG der HPR erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Hauptpersonalrates, Landesrichterrates oder Gesamtstaatsanwaltsrates. Die Mitgliedschaft endet entweder automatisch mit Ablauf der Amtszeit des entsendenden Hauptpersonalrates, Landesrichterrates oder Gesamtstaatsanwaltsrates oder durch Abberufung. Die AG der HPR hat keine Gruppenvertretungen. Die Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind in der Arbeitsgemeinschaft nicht vertreten.

Die AG der HPR erhält bei ressortübergreifenden Maßnahmen bezüglich organisatorisch (§ 69

PersVG LSA n. F.) und sozial (§ 65 PersVG LSA n. F.) relevanter Maßnahmen einen Rechtsanspruch auf Anhörung und Erörterung. Durchzuführen ist dieses Verfahren vom jeweils federführenden Ressort.

Der interne Geschäftsgang kann von der AG der HPR selbst geregelt werden. Die rechtliche Stellung ihrer Mitglieder entspricht im Wesentlichen der von Mitgliedern von Personalvertretungen, des Landesrichterrates oder des Gesamtstaatsanwaltsrates. Dies betrifft etwa die Durchführung von Reisen zur Erfüllung von Aufgaben, die durch die Tätigkeit in der AG der HPR veranlasst sind, und das Verbot der Benachteiligung wegen dieser Tätigkeit. Die durch die Tätigkeit der AG der HPR entstehenden Kosten hat die Dienststelle zu tragen, der der Vorsitzende angehört; insoweit ist eine Sonderregelung erforderlich, weil das PersVG LSA bisher keine ressortübergreifenden Verbände kennt.

Die Einfügung des § 77 b PersVG LSA n. F. beruht auf einer Forderung der Gewerkschaften. Die neu geschaffene Möglichkeit, die Vorstände der Personalvertretungen zu einer Versammlung (Personalräteversammlung) einzuladen, dient der Förderung und Verbesserung der Kommunikation der Stufenvertretung mit den Personalvertretungen und der Personalvertretungen untereinander. Damit wird dem Bedürfnis nach einem intensiven Erfahrungsaustausch innerhalb des Geschäftsbereiches Rechnung getragen. Für die Durchführung der Sitzungen gelten die Regelungen des § 33 PersVG LSA n. F. entsprechend.

Zu Nummer 72

Folgeänderung zu Nummer 71

Zu Nummer 73

Mit der Änderung werden die Vertretungsmöglichkeiten der Dienststellen im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren zweiter Instanz ausgeweitet. Da § 78 Abs. 2 PersVG LSA b. F. die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) über das Beschlussverfahren ohne Einschränkungen für entsprechend anwendbar erklärte, mussten die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung von einem Rechtsanwalt oder einem Verbandsvertreter im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 oder 5 ArbGG unterzeichnet sein. Dass die Beteiligten im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren zweiter Instanz im Übrigen, also abgesehen von der Einlegung und Begründung der Beschwerde, sich selbst vertreten oder durch ihre Beschäftigten vertreten lassen konnten, blieb unberührt. Soweit Dienststellen über Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt verfügen, erscheint die Beschränkung der Unterzeichnungsbefugnis nicht sachgerecht.

Zu Nummer 74

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die räumlichen Zuständigkeiten von Gerichten ergeben sich aus Gesetzen. Wenn eine Konzentration in der ersten Instanz gewünscht würde, kann dies direkt im PersVG LSA erfolgen, dazu bedarf es nicht dieser Bestimmung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung wird um die bisher fehlende für den Fachsenat ergänzt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung wird um die bisher fehlende Regelung zur Besetzung des Fachsenates ergänzt.

Zu Nummer 75

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verweisung auf Polizeireviere nach Nr. 1 ist entbehrlich, da es in der Praxis keine Polizeireviere mehr gibt, die keine Dienststellen im Sinne des § 6 sind bzw. in denen kein örtlicher Personalrat zu wählen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung aus rechtssystematischen Gründen.

Zu Nummer 76

Die Neufassung des § 81 beruht auf Anpassungen an den aktuellen Sprachgebrauch und das aktuelle Recht (Folgeänderungen). Dadurch wurden die Sonderregelungen zu den Polizeivollzugsbeamten von ihrem Regelungsgehalt insgesamt nicht verändert jedoch:

- präzisiert; Die Begriffe „Dienststelle“ und „Leiter der Dienststelle“ wurden durch die Begriffe „Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt“ und „Rektor der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt“ ersetzt. Gleichzeitig wird durch die Verwendung des Begriffs der „Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt“ geklärt, dass die Studierenden an der deutschen Hochschule der Polizei nicht erfasst werden.
- durch die Verwendung der Begriffe „Polizeivollzugsbeamten, die sich im Studium oder in der Ausbildung befinden“, „Studienjahrgang“ und „Ausbildungslehrgang“ an den aktuellen

- Sprachgebrauch angepasst.
- der Begriff „Vertrauensleute“ durch den Begriff „Vertrauenspersonen“ ersetzt, da hiervon ein geschlechtsneutraler Singular gebildet werden kann.
- die Verweisungen an die aktuelle Fassung des PersVG LSA angepasst.
- der Wegfall des Instituts der Anstellung (§ 8 Abs. 3 BeamtStG) berücksichtigt.

Zu Nummer 77

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der grundsätzlichen Annahme Rechnung getragen, dass die Personalratsmitglieder der Beschäftigten des Verfassungsschutzes bei Verschlussachen über die erforderlichen Ermächtigungen zur Kenntnisnahme bereits verfügen. Insoweit bedarf es regelmäßig keiner Bildung eines Ausschusses gemäß § 101 PersVG.

Zu Buchstabe b

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 38 Abs. 2 und 39 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

Zu Nummer 78

Zu Buchstabe a

Bei den Personalratswahlen 2010 und 2015 führte die unklare Rechtslage dazu, dass teilweise die Auffassung vertreten wurde, für Personalräte bei Schulen gelte das allgemeine Gruppenprinzip des § 5 PersVG LSA b. F. § 87 PersVG LSA n. F. wird daher um die klarstellende Vorschrift ergänzt, dass das Gruppenprinzip nach § 4 Abs. 5 und 6 PersVG LSA n. F. in den Schulpersonalräten keine Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 79

Zu Buchstabe a

Die Regelung des 2. Halbsatzes wird aus rechtssystematischen Gründen als weitere Verweisung in Absatz 3 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 80

Mit dem Koalitionsvertrag der 7. Legislaturperiode vom 20. April 2016 vereinbarten die Koalitionspartner, das Personalvertretungsgesetz mit Blick auf den Personalabbau und die Umstrukturierungen in den öffentlichen Verwaltungen moderner und flexibler auszugestalten und hierzu die Wahl des Vorstandes des Personalrats gerechter auszugestalten, indem alle im Personalrat vertretenden Gruppen chancengleich berücksichtigt werden.

Da es in der Praxis bisher insbesondere bei den Lehrerstufenvertretungen Probleme bei der Wahl des Vorstandes gab, wird für die Lehrerstufenvertretungen eine von § 30 abweichende Regelung getroffen. Bei den Lehrerpersonalräten wird nicht nach dem allgemeinen Gruppenprinzip des § 4 Abs. 5 und 6 PersVG LSA n. F. (§ 5 PersVG LSA b. F.) gewählt, sondern nach Fachgruppen (Grundschulen, Sekundarschulen, Förderschulen, Gesamt- und Gemeinschafts-

schulen, Gymnasien, Berufsbildende Schulen). Soweit z. B. eine Liste oder eine Gewerkschaft die Lehrerstufenvertretung dominiert, kann das Verfahren nach § 30 dazu führen, dass diese Liste oder Gewerkschaft den Vorstand bestimmt. Das führt dazu, dass, obwohl eine Liste oder Gewerkschaft in einer Fachgruppe die Mehrheit hat, diese Liste oder Gewerkschaft trotzdem keinen Sitz im Vorstand für die Fachgruppe erhält.

Mit der Neuregelung soll der Vorstand aus der Mitte der Lehrerstufenvertretung gebildet werden. Diesem muss ein Mitglied jeder in der Lehrerstufenvertretung vertretenen Fachgruppe angehören. Die Vertreter jeder Fachgruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied. Die Lehrerstufenvertretung bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.

Zu Nummer 81

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1, 16, 19 Abs. 4, 27 Abs. 3 und 48 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

Zu Nummer 82

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung: Anpassung der Begrifflichkeiten an die des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird berücksichtigt, dass gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes auch Verbandsgemeinden ein Rechnungsprüfungsamt einrichten können.

Zu Nummer 83

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe c bzw. zu § 4 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 PersVG LSA n. F.

Zu Nummer 84

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 85

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung aus rechtssystematischen Gründen.

Zu Buchstabe b

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 29 Abs. 2 Satz 1 und 45 Satz 2 PersVG LSA n. F.).

Zu Nummer 86

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 24 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Neue Übergangsregelungen, da die dort genannten Regelungen erst nach der nächsten Wahl gelten sollen.

Zu Buchstabe c

Die Übergangsvorschrift des § 106 Abs. 4 PersVG LSA b. F. wird nicht mehr benötigt.
[Anm.: § 106 Abs. 4 ist durch Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung schulaufsichtlicher und schulfachlicher Regelungen vom 7. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 815) eingefügt worden.]

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c

Zu Nummer 87

Die Vorschrift enthält eine sprachliche Gleichstellungsklausel entsprechend Artikel 100 der Landesverfassung.

Zu Nummer 88

Redaktionelle Anpassung